



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 30.03.2026

Kinder als Drogendealer

Auf ihrer Klausurtagung in Kloster Seeon im Januar 2026 thematisierte die Partei CSU Lücken im Kinder- und Jugendstrafrecht und forderte Reformen. So sei der Anstieg der Gewaltkriminalität bei Kindern unter 14 Jahren besorgniserregend. Erwähnt wurde im Beschlusspapier der Klausur auch, dass immer mehr Minderjährige gezielt als Drogendealer missbraucht würden, weil sie strafunmündig sind. Gefordert wurden als Konsequenz die Einführung eines sogenannten Verantwortungsverfahrens für kriminelle strafunmündige Kinder und die Ausweitung der Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts von 14 auf 12 Jahre.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Rolle strafunmündiger Minderjähriger (Kinder) auf Täterseite im Rahmen der Drogenkriminalität in Bayern, insbes. ihren Einsatz als Drogendealer? 4
- 1.2 Wie viele Fälle, in denen strafunmündige Minderjährige (Kinder) in Bayern seit dem Jahr 2020 als Drogendealer eingesetzt wurden, sind der Staatsregierung bekannt (bitte aufgeschlüsselt angeben nach Jahr und Polizeipräsidium)? 4
- 1.3 Wie wurde in diesen Fällen bzw. wird in solchen Fällen mit den tatverdächtigen Kindern strafrechtlich und jugendhilferechtlich verfahren? 6
2. Wie bewertet die Staatsregierung die Relevanz strafunmündiger Minderjähriger (Kinder) in der Drogenkriminalität in Bayern und den Handlungsbedarf staatlicherseits? 7
- 3.1 Hat die Staatsregierung bereits konkrete Schritte zur Einführung eines sogenannten Verantwortungsverfahrens für „kriminelle strafunmündige Kinder“ veranlasst, wie im Beschlusspapier der Winterklausur der CSU im Bundestag gefordert? 7
- 3.2 Was genau versteht die Staatsregierung unter einem solchen Verantwortungsverfahren (bitte Eckpunkte angeben)? 7

| | | |
|----|---|---|
| 4. | Wie ist der aktuelle Stand mit Blick auf die vom Landtag geforderte bundesweite Studie zu den Ursachen der gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt, die auch die Absenkung des Alters der Strafmündigkeit begutachten soll (siehe die Beschlüsse des Landtags vom 5. Juni 2025 betreffend „Klare Signale des Rechtsstaats I bis IV“ Drs. 19/6949, 19/6950, 19/6951 und 19/6952)? | 7 |
| 5. | Wird die Staatsregierung bzw. die Bayerische Polizei für das Jahr 2025 eine Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik zum Thema Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen in Bayern durchführen und veröffentlichen? | 8 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 9 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz im Hinblick auf die Fragen 1.1, 1.3 und 3.1 bis 4 sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Hinblick auf Frage 1.3

vom 27.04.2026

Vorbemerkung:

Die Rauschgiftkriminalität im Sinne der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) umfasst alle Straftaten im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Stoffen und Zubereitungen, die dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) oder dem Cannabisgesetz (CanG) unterliegen, von sonstigen Medikamenten oder anderen Substanzen, die von Rauschgiftkonsumenten als Ersatzstoffe oder Ausweichmittel verwendet werden, den unerlaubten Umgang mit Grundstoffen nach dem Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG) sowie den Neuen psychoaktiven Stoffen (NpS) gemäß dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) und die direkte Beschaffungskriminalität.

Die Antworten zu den statistischen Fragestellungen basieren, soweit sie den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration betreffen, auf Daten der PKS. Hierbei wurden Tatverdächtige, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben (strafunmündige Kinder), in Bezug auf die Delikte „Illegaler Handel“ und „Illegaler Handel in nicht geringer Menge“ erhoben. Zudem ist bei den Zahlen zu Tatverdächtigen des Illegalen Handels im Jahr 2025 der sogenannte „Unerlaubte Handel mit Cannabis und Zubereitungen“ gemäß Konsumcannabisgesetz (KCanG) eingeschlossen.

Da sowohl der Schmuggel als auch die Einfuhr im Zusammenhang mit dem Handel stehen können, wurden beide Verstöße ebenfalls einer Betrachtung unterzogen. Da im angefragten Zeitraum kein Verstoß im Bereich der Einfuhrdelikte durch Tatverdächtige der hier angefragten Alterskohorte in der PKS polizeilich registriert wurde, wurde auf eine Abbildung verzichtet und ausschließlich der Schmuggel dargestellt. Adäquat zur oben beschriebenen Verfahrensweise hinsichtlich des Illegalen Handels wurde für das Jahr 2025 beim Schmuggel „Unerlaubter Schmuggel von Cannabis und Zubereitungen“ berücksichtigt.

Eine separierte Aufschlüsselung von Handelsdelikten im Zusammenhang mit dem NpSG ist in der PKS nicht möglich, da hierfür kein eigener Deliktschlüssel vorgesehen ist. Eine valide Aussage zu diesen Tatverdächtigen kann deshalb nicht getroffen werden.

Tatverdächtig ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. So sind in der Gesamtzahl beispielsweise auch strafunmündige Kinder unter 14 Jahren enthalten. Diese Personen werden polizeilich mit dem Status Betroffene erfasst.

Ein Tatverdächtiger, für den in einem Ermittlungsverfahren mehrere Fälle der gleichen (Straf-)Tat festgestellt wurden, wird in der PKS nur einmal gezählt. Werden ihm im Berichtszeitraum mehrere Fälle verschiedener Straftatenschlüssel zugeordnet, wird er für jeden Schlüssel gesondert, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen und für die Gesamtzahl der Tatverdächtigen jeweils nur einmal registriert. Die Summe der Tatverdächtigen aus den einzelnen Straftaten(gruppen) kann daher von der Gesamtzahl der Tatverdächtigen abweichen.

Fälle, in denen Tatverdächtige unter 14 Jahren zum Handel mit Betäubungsmitteln „eingesetzt“, also durch Dritte bestimmt wurden, können in der PKS nicht ausgewertet werden. Zur Beantwortung der Fragestellungen wird daher hilfsweise auf Fallzahlen zurückgegriffen, die Strafunmündige als Tatverdächtige bei den entsprechenden Delikten ausweisen.

1.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Rolle strafunmündiger Minderjähriger (Kinder) auf Täterseite im Rahmen der Drogenkriminalität in Bayern, insbes. ihren Einsatz als Drogendealer?

Nachstehende Tabelle bildet die Anzahl der Tatverdächtigen der gesamten Rauschgiftkriminalität ab, die zum Zeitpunkt der Tatausführung das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

| Tatverdächtige unter 14 Jahren – Bayern gesamt | | | | | | |
|---|--------|---------|---------|---------|---------|---------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| Rauschgiftkriminalität | 229 | 150 | 183 | 140 | 74 | 50 |
| Entwicklung | -6,5 % | -34,5 % | +22,0 % | -23,5 % | -47,1 % | -32,4 % |
| Anteil an Gesamtzahl der Tatverdächtigen | 0,5 % | 0,4 % | 0,4 % | 0,3 % | 0,3 % | 0,3 % |

Erkenntnisse über die Beteiligung von Kindern im Rahmen der Betäubungsmittelkriminalität in Bayern liegen dem Staatsministerium der Justiz nicht vor.

Weder die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik treffen Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. zu den Modalitäten der Tat. Es wird auch nicht erfasst, ob ein strafunmündiger Minderjähriger im Rahmen der Drogenkriminalität eine Tat begangen hat bzw. daran beteiligt war.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

Mangels statistischer Daten kann die Frage in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Frage könnte nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

1.2 Wie viele Fälle, in denen strafunmündige Minderjährige (Kinder) in Bayern seit dem Jahr 2020 als Drogendealer eingesetzt wurden, sind der Staatsregierung bekannt (bitte aufgeschlüsselt angeben nach Jahr und Polizeipräsidium)?

Die Anzahl der Tatverdächtigen, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Polizeipräsidien, in denen der Tatort des Delikts verortet ist, wird in folgender Tabelle dargestellt:

| Tatverdächtige unter 14 Jahren (strafunmündige Kinder) – Bayern gesamt | | | | | | |
|--|------|------|------|------|------|------|
| Delikt | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| Illegaler Handel | 32 | 24 | 37 | 23 | 11 | 19 |
| Illegaler Handel ngM | 0 | 0 | 3 | 0 | 1 | 1 |
| Illegaler Schmuggel | 0 | 0 | 2 | 0 | 0 | 1 |

| Polizeipräsidium Oberbayern Nord | | | | | | |
|----------------------------------|------|------|------|------|------|------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| Illegaler Handel | 5 | 4 | 6 | 2 | 1 | 3 |
| Illegaler Handel ngM | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Illegaler Schmuggel | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| Polizeipräsidium Oberbayern Süd | | | | | | |
|---------------------------------|------|------|------|------|------|------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| Illegaler Handel | 5 | 1 | 6 | 3 | 0 | 3 |
| Illegaler Handel ngM | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Illegaler Schmuggel | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |

| Polizeipräsidium München | | | | | | |
|--------------------------|------|------|------|------|------|------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| Illegaler Handel | 0 | 4 | 4 | 1 | 0 | 2 |
| Illegaler Handel ngM | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 |
| Illegaler Schmuggel | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| Polizeipräsidium Niederbayern | | | | | | |
|-------------------------------|------|------|------|------|------|------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| Illegaler Handel | 0 | 1 | 4 | 2 | 1 | 1 |
| Illegaler Handel ngM | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 | 0 |
| Illegaler Schmuggel | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| Polizeipräsidium Oberpfalz | | | | | | |
|----------------------------|------|------|------|------|------|------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| Illegaler Handel | 1 | 4 | 2 | 2 | 0 | 0 |
| Illegaler Handel ngM | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Illegaler Schmuggel | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| Polizeipräsidium Oberfranken | | | | | | |
|------------------------------|------|------|------|------|------|------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| Illegaler Handel | 5 | 1 | 3 | 2 | 1 | 1 |
| Illegaler Handel ngM | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Illegaler Schmuggel | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |

| Polizeipräsidium Mittelfranken | | | | | | |
|--------------------------------|------|------|------|------|------|------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| Illegaler Handel | 5 | 4 | 5 | 4 | 3 | 2 |
| Illegaler Handel ngM | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Illegaler Schmuggel | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| Polizeipräsidium Unterfranken | | | | | | |
|-------------------------------|------|------|------|------|------|------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| Illegaler Handel | 3 | 1 | 3 | 2 | 1 | 1 |
| Illegaler Handel ngM | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Illegaler Schmuggel | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| Polizeipräsidium Schwaben Nord | | | | | | |
|--------------------------------|------|------|------|------|------|------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| Illegaler Handel | 5 | 1 | 1 | 2 | 1 | 5 |
| Illegaler Handel ngM | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Illegaler Schmuggel | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| Polizeipräsidium Schwaben Süd/West | | | | | | |
|------------------------------------|------|------|------|------|------|------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| Illegaler Handel | 2 | 2 | 2 | 2 | 1 | 0 |
| Illegaler Handel ngM | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Illegaler Schmuggel | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |

Erläuterung: „Illegaler Handel ngM“ bedeutet „Illegaler Handel nicht geringe Menge“

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es aus statistischen Gründen bei der Addition der Anzahl der Tatverdächtigen, gegliedert nach Polizeipräsidien, zu Abweichungen gegenüber der Gesamtzahl der Tatverdächtigen für Bayern kommen kann.

1.3 Wie wurde in diesen Fällen bzw. wird in solchen Fällen mit den tatverdächtigen Kindern strafrechtlich und jugendhilferechtlich verfahren?

In solchen Fällen kommt grundsätzlich die gesamte Palette der ambulanten bis hin zu stationären Hilfen und Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht. Dabei werden die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsfreiheit von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungsbereich eigenverantwortlich wahrgenommen.

Entsprechend der gesetzlichen Aufgabenverteilung nach § 85 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) tragen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung entsprechender Hilfen und Maßnahmen. Sie entscheiden auch, welche Hilfe im Einzelfall die Richtige ist. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe sowie anderen Fachdisziplinen wie z. B. der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Soweit im Einzelfall beispielsweise eine Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII angezeigt ist, entscheidet auch hierüber das zuständige Jugendamt zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem jungen Menschen. Bei besonders gelagerten Fällen sind auch eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung oder Maßnahmen mit Freiheitsentzug möglich. Letztere setzen eine entsprechende familiengerichtliche Genehmigung voraus. Art und Umfang der Hilfe richten sich auch hier ausschließlich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

Von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Verfahren betreffend tatverdächtiger Kinder enden aufgrund der Strafunmündigkeit der Betroffenen (§ 19 Strafgesetzbuch – StGB) generell mit einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO).

2. Wie bewertet die Staatsregierung die Relevanz strafunmündiger Minderjähriger (Kinder) in der Drogenkriminalität in Bayern und den Handlungsbedarf staatlicherseits?

Die Anzahl der Tatverdächtigen, die das 14. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Tatausführung noch nicht erreicht haben, fällt über die Jahre hinweg grundsätzlich gering aus. Das betrifft sowohl die Rauschgiftkriminalität ganz generell als auch die Handelsdelikte. Neben der absoluten Anzahl befindet sich auch der Anteil von Kindern an den Tatverdächtigen insgesamt der jeweiligen Handelsdelikte auf einem äußerst geringen Niveau. Der Anteil strafunmündiger Minderjähriger bei den genannten Handelsdelikten befindet sich ausnahmslos unterhalb der Grenze von 1 Prozent.

3.1 Hat die Staatsregierung bereits konkrete Schritte zur Einführung eines sogenannten Verantwortungsverfahrens für „kriminelle strafunmündige Kinder“ veranlasst, wie im Beschlusspapier der Winterklausur der CSU im Bundestag gefordert?

3.2 Was genau versteht die Staatsregierung unter einem solchen Verantwortungsverfahren (bitte Eckpunkte angeben)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium der Justiz plant derzeit keine Initiative zur Einführung eines (der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfallenden) Verantwortungsverfahrens für straffällig gewordene Kinder, weshalb keine entsprechenden Schritte veranlasst wurden.

Das in der Frage 3.1 genannte Eckpunktepapier entstammt nicht dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz. Das hier bekannte, im Internet abrufbare Eckpunktepapier zum Verantwortungsverfahren vom 12. November 2025 stammt vom Bundestagsabgeordneten Christian Moser (CDU/CSU).

4. Wie ist der aktuelle Stand mit Blick auf die vom Landtag geforderte bundesweite Studie zu den Ursachen der gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt, die auch die Absenkung des Alters der Strafmündigkeit begutachten soll (siehe die Beschlüsse des Landtags vom 5. Juni 2025 betreffend „Klare Signale des Rechtsstaats I bis IV“ Drs. 19/6949, 19/6950, 19/6951 und 19/6952)?

Der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung sieht die Einholung einer Studie zu den Ursachen der gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt vor, die auch gesetzgeberische Handlungsoptionen erfasst. Die Studie ist nach hier vorhandenem Kenntnisstand bislang noch nicht in Auftrag gegeben worden. Dies könnte dem Umstand geschuldet sein, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zunächst die Ergebnisse einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe abwarten und auswerten will, die durch die Konferenz der Innenminister und Innenministerinnen im Frühjahr 2023 eingesetzt wurde und die sich ebenfalls mit dem Thema Ursachen und Auswirkungen der Kinder- und Jugendkriminalität beschäftigt und Handlungsempfehlungen entwickeln soll.

- 5. Wird die Staatsregierung bzw. die Bayerische Polizei für das Jahr 2025 eine Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik zum Thema Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen in Bayern durchführen und veröffentlichen?**

Der sog. „Kinder- und Jugendbericht“ des Landeskriminalamts wird auch für das Jahr 2025 fortgeschrieben.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.